



Inhaltsverzeichnis

Einladung zur 22. Sitzung des Kreisausschusses am 15. November 2017	2
Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Soziales und Gesundheit am 13. November 2017	4
Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse der Sitzung des Kreisausschusses am 20.09.2017	6
Jahresabschluss 2012 des Landkreises Rostock	7
Amtliche Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Landkreis Rostock	8
Allgemeinverfügung zum „Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen“ am 31. Dezember 2017 und 01. Januar 2018.....	9
Benachrichtigung über die Öffentliche Zustellung – Frau Anja Rosansky	12
Benachrichtigung über die Öffentliche Zustellung – Herrn Hadzhi-Murat Aldaganov	13
Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG – (Bützow)	14
Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG – (Bützow)	16
Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG – (Krakow)	18

Impressum

Herausgeber: Landkreis Rostock
Landrat Sebastian Constien
Am Wall 3-5
18273 Güstrow
Telefon 03843/ 755-0
info@lkros.de

Redaktion: Büro des Landrates
Kay-Uwe Neumann
Am Wall 3-5
18273 Güstrow
Telefon 03843/ 755-12002
kay-uwe.neumann@lkros.de

Das Amtsblatt mit den öffentlichen Bekanntmachungen erscheint im Internet unter
<http://www.landkreis-rostock.de/bekanntmachungen>.

Nächste Ausgabe 29. November 2017 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 27. November 2017)

Bezugsmöglichkeiten

Druckexemplare des Amtsblattes liegen in der Kreisverwaltung in Güstrow, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow und in der Nebenstelle in Bad Doberan, August-Bebel-Straße 3, 18209 Bad Doberan in der Poststelle/Information, Haus I zur kostenlosen Mitnahme bereit. Nachfragen zu kostenpflichtigem Einzelbezug und Abonnement sowie elektronischem Abo über die Pressestelle, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow, Tel.: 03843/ 755-12002.



**Kreistag Landkreis Rostock
Kreisausschuss**

Güstrow, den 02.11.2017

**Einladung zur 22. Sitzung des Kreisausschusses am
15. November 2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die 22. Sitzung des Kreisausschusses, zu der ich Sie herzlich einlade, findet am

Mittwoch, den 15. November 2017

statt.

Beginn: 16:00 Uhr

Tagungsort: Raum 3.001, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellen der fristgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bestätigung des Protokolls vom 20. September 2017
4. Aktuelles und Informationen
- 5. Beschlussempfehlung**
Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Rettungsdienst für das Jahr 2018
(Drucksache Nr. VI-233-2017)
- 6. Beschlussempfehlung**
Jugendhilfeplanung für den Zeitraum 2018-2020
(Drucksache Nr. VI-225-2017)

**7. Beschlussempfehlung**

1. vorzeitige Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes des Landkreises Rostock für den Planungszeitraum der Schuljahre 2015/2016 bis 2019/2020 für den Bereich der allgemein bildenden Schulen
(Drucksache Nr. VI-235-2017)

8. Beschlussempfehlung

Richtlinie zur finanziellen Förderung von Leistungen auf dem Gebiet der freien Wohlfahrtspflege des Landkreises Rostock
(Drucksache Nr. VI-234-2017)

9. Beschlussempfehlung

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Rostock
(Drucksache Nr. VI-236-2017)

10. Beschlussfassung

Vergabeentscheidung für die Planungsleistung sowie Bauüberwachung zur Errichtung einer Feuerwehrtechnischen Zentrale in Beselin
(Drucksache Nr. VI-KA-77-2017)

11. Beschlussfassung

Forschungsprojekt „WieWohnen“ Wirksamkeit der Eingliederungshilfe für Menschen mit seelischen Behinderungen im Landkreis Rostock im Zeitraum 01.12.2017 bis 28.02.2012 (Drucksache Nr. VI-KA-79-2017)

12. Beschlussfassung

Einzelsachspende – Kühlschrank – an die Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung „Regenbogenschule“ Bad Doberan
(Drucksache Nr. VI-KA-74-2017)

Nicht öffentlicher Teil**13. Beschlussempfehlung**

Grundstücksangelegenheiten (2. Fassung)
(Drucksache Nr. VI-198-2017)

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sebastian Constien
Landrat



**Kreistag Landkreis Rostock
Ausschuss für Familie,
Senioren, Soziales und Gesundheit**

Güstrow, den 30.10.2017

**Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren,
Soziales und Gesundheit am 13. November 2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nächste Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Soziales und Gesundheit findet am

Montag, den 13. November 2017

statt.

Beginn: 17:00 Uhr

Tagungsort: Kleiner Saal, August-Bebel-Straße 3, 18209 Bad Doberan

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellen der fristgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bestätigung des Protokolls der Sitzung vom 04.09.2017
4. Drucksache-Nr. VI-KA-79-2017

Forschungsprojekt „WieWohnen- Wirksamkeit der Eingliederungshilfe für Menschen mit seelischen Behinderungen im Landkreis Rostock im Zeitraum vom 01.12.2017 bis 28.02.2021

5. Drucksache-Nr. VI-234-2017

Richtlinie zur finanziellen Förderung von Leistungen auf dem Gebiet der freien Wohlfahrtspflege des Landkreises Rostock



-
6. Information über den Start der Entwicklung eines Integrationskonzeptes für den Landkreis Rostock (Herr Stieler: Koordinator Integration des Landkreises Rostock)
 7. Informationen aus dem Gesundheitsamt
 8. Informationen aus dem Sozialamt
 9. Informationen aus dem Büro für Chancengleichheit
 10. Informationen aus dem Fachdienst für Integration und Unterbringung von Flüchtlingen
 11. Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Mathias Wolschon
Ausschussvorsitzender



**Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse
der Sitzung des Kreisausschusses am 20.09.2017****20.09.2017****21. Sitzung des Kreisausschusses**

VI-KA-70-2017	Unbefristete Einstellung von Herrn Dr. med. Sven Thüne als Facharzt im Amtsärztlichen Dienst im Gesundheitsamt des Landkreises Rostock
VI-KA-71-2017	zurückgezogen
VI-KA-78-2017	Stellenbesetzungsverfahren für die Amtsleiterstelle im Schulverwaltungs- und Kulturamt des Landkreises Rostock



Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss 2012 des Landkreises Rostock

Beschlüsse und öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses 2012 des Landkreises Rostock zum 31.12.2012.

Der Kreistag hat am 11.10.2017 den Jahresabschluss 2012 des Landkreises Rostock mit Beschluss-Nr. 212-20-2017 beschlossen sowie dem Landrat die Entlastung mit Beschluss-Nr. 213-20-2017 auf der Grundlage eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes durch das Rechnungsprüfungsamt und des Rechnungsprüfungsausschusses erteilt.

Der Jahresabschluss 2012 des Landkreises Rostock (Jahresrechnung 2012, Bilanz mit Anlagen, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 und der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses vom 28.08.2017) wird gem. § 120 Abs. 1 in Verbindung mit § 60 Abs. 6 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der Zeit vom 09.11.2017 bis zum 01.12.2017 in der Kreisverwaltung im Hauptsitz Güstrow, Am Wall 3-5, Amt für Finanzen und Controlling, Zimmer 3136 und in der Außenstelle Bad Doberan, August-Bebel-Straße 3, Amt für Finanzen und Controlling, Zimmer 2a während der Sprechtage

Dienstag von 08:30 bis 12:00 Uhr und
von 13:30 bis 16:00 Uhr,

Donnerstag von 08:30 bis 12:00 Uhr und,
von 13:30 bis 17:00 Uhr

zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Güstrow, den 03.11.2017

Sebastian Constien
Landrat





Amtliche Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Landkreis Rostock



Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte hat für seinen Zuständigkeitsbereich den Grundstücksmarktbericht 2017 für das Berichtsjahr 2016 am 04. Oktober 2017 beschlossen.

Der Grundstücksmarktbericht enthält neben mengenstatistischen Informationen zu den Immobilien im Landkreis Indexreihen, Umrechnungskoeffizienten, Liegenschaftszinssätze, Marktanpassungsfaktoren und Vergleichsfaktoren für bebaute und unbebaute Grundstücke und soll den Grundstücksmarkt für alle am Kauf oder Verkauf von Grundstücken interessierten Bürgern und Marktteilnehmern transparenter gestalten sowie Orientierungshilfen für ihre Entscheidung geben.

Der Grundstücksmarktbericht kann gegen eine Gebühr von 60 EUR digital oder als Druckausgabe erworben werden.

Für Auskünfte steht die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte unter der Tel.-Nr. 03843 - 755 62 998 oder per E-Mail gaa@lkros.de gern zur Verfügung.

Dagmar Philipp
Vorsitzendes Mitglied des Gutachterausschusses



Landkreis Rostock
Der Landrat
Kreisordnungsamt

Allgemeinverfügung zum „Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen“ am 31. Dezember 2017 und 01. Januar 2018

Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 wird über das vom 02. Januar bis 30. Dezember bestehende Abbrennverbot hinaus am 31. Dezember 2017 und 01. Januar 2018 im Landkreis Rostock folgendermaßen eingeschränkt:

- 1) Im Abstand von 200 Metern zu stroh- und reetgedeckten Gebäuden dürfen keine pyrotechnischen Gegenstände der Kategorie F2 abgebrannt werden.
- 2) Verstöße gegen die Allgemeinverfügung können nach § 46 Ziff. 9 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) i. V. m. § 41 Abs. 1 Ziff. 16 und Abs. 2 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz-SprengG) in den derzeit geltenden Fassungen als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
- 3) Nach § 80 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ordne ich die sofortige Vollziehung der o. g. Ziff. 1 an.

Begründung:

Bei pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 handelt es sich um das zum Jahreswechsel im Handel erhältliche Kleinf Feuerwerk, in dem so viel Energie gespeichert ist, dass die Feuerwerkskörper Entfernungen von mehreren Metern überwinden können und eine erhebliche Licht-, Rauch-, Druck-, Lärm- und Bewegungswirkungen erzeugen.

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 dürfen gem. § 23 Abs. 2 Satz 2 der 1. SprengV am 31. Dezember und 01. Januar auch von Personen abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Nach § 24 Abs. 2 Ziffer 1 der 1. SprengV kann die zuständige Behörde allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31. Dezember und am 01. Januar nicht abgebrannt werden dürfen.

Anlässlich des Jahreswechsels werden alljährlich eine Vielzahl pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 abgebrannt. Immer wieder kommt es dabei zu einem leichtfertigen Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen und zu einem erheblichen Gefahrenrisiko für Personen, aber auch für die beschriebene Bausubstanz.



So sind in einer Silvesternacht in einem viel besuchten Ostseebad des Landkreises Rostock die Dächer zweier reetgedeckter Restaurants durch einen pyrotechnischen Gegenstand in Brand geraten, in dessen Folge die Gebäude vollständig zerstört wurden.

Im Landkreis Rostock befindet sich eine Vielzahl stroh- und reetgedeckter Gebäude, deren Dachmaterialien ihrer Natur nach besonders leicht entflammbar sind. Um Personen- und Sachschäden zu verhindern, ist die Einhaltung des unter der Ziffer 1 der Allgemeinverfügung aufgeführten Abstandsgebots erforderlich. Das Abstandsgebot ist so festgesetzt, wie es der Schutz der besonders brandempfindlichen Gebäude erfordert.

Die Anordnung des Abbrennverbots ist geeignet, Schäden durch pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 an der genannten Bausubstanz zu verhindern. Das Abbrennverbot erweist sich zudem als erforderlich, da mildere Mittel zur Gefahrenabwehr nicht in Betracht kommen. Das Abbrennverbot ist angemessen und schränkt den angesprochenen Personenkreis nicht unzumutbar in dessen Rechte ein. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das verfügte Verbot nur geringfügig in das Recht auf die allgemeine Handlungsfreiheit eingreift, während die geschützten Rechtsgüter wie die körperliche Unversehrtheit und des Eigentums einen hohen Rang beanspruchen. Bei der Abwägung der durch das Abbrennverbot betroffenen Interessen ist das Verbot verhältnismäßig. Das öffentliche Interesse, nämlich Personen- und Sachschäden zu verhindern, überwiegt das private Interesse am Abbrennen von Feuerwerkskörpern. Die Allgemeinverfügung entspricht auch dem allgemeinen Sicherheitsbedürfnis der Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Rostock und seiner Gäste.

Begründung der sofortigen Vollziehung:

Unter Abwägung aller maßgeblichen Umstände ordne ich die sofortige Vollziehung der beschränkenden Auflagen nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse an. Der Erlass der Allgemeinverfügung ohne Anordnung der sofortigen Vollziehung wäre angesichts der zu verhindernden Gefahren unwirksam, da ein Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung nach § 80 Abs. 1 VwGO grundsätzlich aufschiebende Wirkung hat. Dies wiederum hätte zur Folge, dass im Falle der Einlegung eines Widerspruchs die Allgemeinverfügung unterlaufen werden kann. Es ist daher im öffentlichen Interesse geboten, die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung anzuordnen. Das besondere öffentliche Interesse an der Durchsetzung der Verfügung folgt bereits aus den Gründen die zum Erlass der Allgemeinverfügung führten. Der Abwendung der Brandgefahr zum Schutz der reetgedeckten Gebäude ist der Vorrang zu geben gegenüber dem privaten Interesse des Einzelnen. Dabei überwiegt das Interesse der Eigentümer dieser Gebäude vor Brandgefahren durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen geschützt zu werden, gegenüber des nur geringfügig eingeschränkten Vergnügens, pyrotechnische Gegenstände ohne Einhaltung der festgesetzten Abstandsgebote abzubrennen.

Hinweise:

1. In unmittelbarer Nähe z. B. von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder-, Alten- und Pflegeheimen ist nach § 23 Abs. 1 der 1. SprengV das Abrennen von pyrotechnischen Gegenständen verboten.
2. Es dürfen nur pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F1 und F2 abgebrannt werden, die von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung zugelassen und mit einer Zulassungsnummer (z. B. BAM-P 2-0537) gekennzeichnet sind.
3. Der den pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F1 und F2 beigefügten Gebrauchsanweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.
4. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 dürfen nur Personen überlassen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 der 1. SprengV ist diese Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu geben. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) gilt die Allgemeinverfügung einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Rostock, Der Landrat, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow oder bei jeder anderen Dienststelle des Landkreises Rostock schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO zulässig. Er ist beim Verwaltungsgericht Schwerin in 19055 Schwerin, Wismarsche Straße 323 a, zu stellen.

Im Auftrag


J. Rothenberger
Amtsleiterin

Bad Doberan, 24.10.2017



Benachrichtigung über die Öffentliche Zustellung – Frau Anja Rosansky

Gemäß § 108 Abs. 1 Nr.1 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) in der zurzeit geltenden Fassung wird folgende Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung bekannt gegeben.

Der an	Anja Rosansky
geboren am	03.09.1975
zuletzt wohnhaft in	Dorfstraße 4 18233 Carinerland OT Ravensberg
gerichtete Bescheid	Maßnahmen zur Unterlassung der Meldepflicht gem. §13 Abs. 4 FZV
vom	02.10.2017
Aktenzeichen	III 65.2.59 LRO-G509

des Landrates des Landkreises Rostock, Amt für Straßenbau und Verkehr, Sachbereich Kfz-Zulassung, kann zu den allgemeinen Sprechzeiten im Amt für Straßenbau und Verkehr des Landkreises Rostock, Sachgebiet Straßenverkehr, Sachbereich Kfz-Zulassung, 18209 Bad Doberan, Am Waldrand 3, eingesehen werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter bzw. Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 108 Abs. 2 S.6 VwVfG M-V).

Ab diesem Zeitpunkt beginnt die Widerspruchsfrist von einem Monat, nach deren Ablauf der Bescheid bestandskräftig wird.

Im Auftrag



Freier
Sachgebietsleiter



Benachrichtigung über die Öffentliche Zustellung – Herrn Hadzhi-Murat Aldaganov

Gemäß § 108 Abs. 1 Nr.1 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) in der zurzeit geltenden Fassung wird folgende Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung bekannt gegeben.

Der an	Hadzhi-Murat Aldaganov
geboren am	24.07.1980
zuletzt wohnhaft in	An der Krim 2 18209 Bad Doberan
gerichtete Bescheid	Untersagung des Betriebes eines Fahrzeuges im öffentlichen Verkehr
vom	04.10.2017
Aktenzeichen	III 65.5.54 LRO-IN106

des Landrates des Landkreises Rostock, Amt für Straßenbau und Verkehr, Sachbereich Kfz-Zulassung, kann zu den allgemeinen Sprechzeiten im Amt für Straßenbau und Verkehr des Landkreises Rostock, Sachgebiet Straßenverkehr, Sachbereich Kfz-Zulassung, 18209 Bad Doberan, Am Waldrand 3, eingesehen werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter bzw. Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 108 Abs. 2 S.6 VwVfG M-V).

Ab diesem Zeitpunkt beginnt die Widerspruchsfrist von einem Monat, nach deren Ablauf der Bescheid bestandskräftig wird.

Im Auftrag


Freier
Sachgebietsleiter



Landkreis Rostock
Der Landrat
Kataster- und Vermessungsamt
als untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde
Sonderungsbehörde
August-Bebel-Str. 3
18209 Bad Doberan

19. Oktober 2017

Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG – (Bützow)

Es ist beabsichtigt, in der Stadt **Bützow**, Gemarkung **Bützow**, Flur **9**, Flurstück **179 Breite Straße 3, 5** (17EBV0018)

ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) - vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2255) geändert worden ist, durchzuführen.

Hierdurch sollen die Reichweiten des unvermessenen Eigentums bestimmt und somit beleihungsfähige Grundstücke geschaffen werden.

Sonderungsbehörde ist der Landkreis Rostock
 Der Landrat
 Kataster- und Vermessungsamt

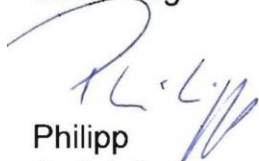
Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des BoSoG durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

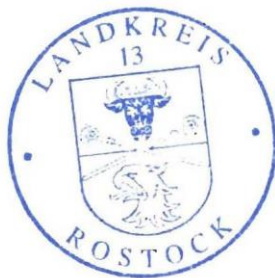
Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

Die beteiligten Grundstückseigentümer und sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, an dem Verfahren durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstiger Unterlagen mitzuwirken.

im Auftrag

Im Auftrag


Philipp
Amtsleiterin

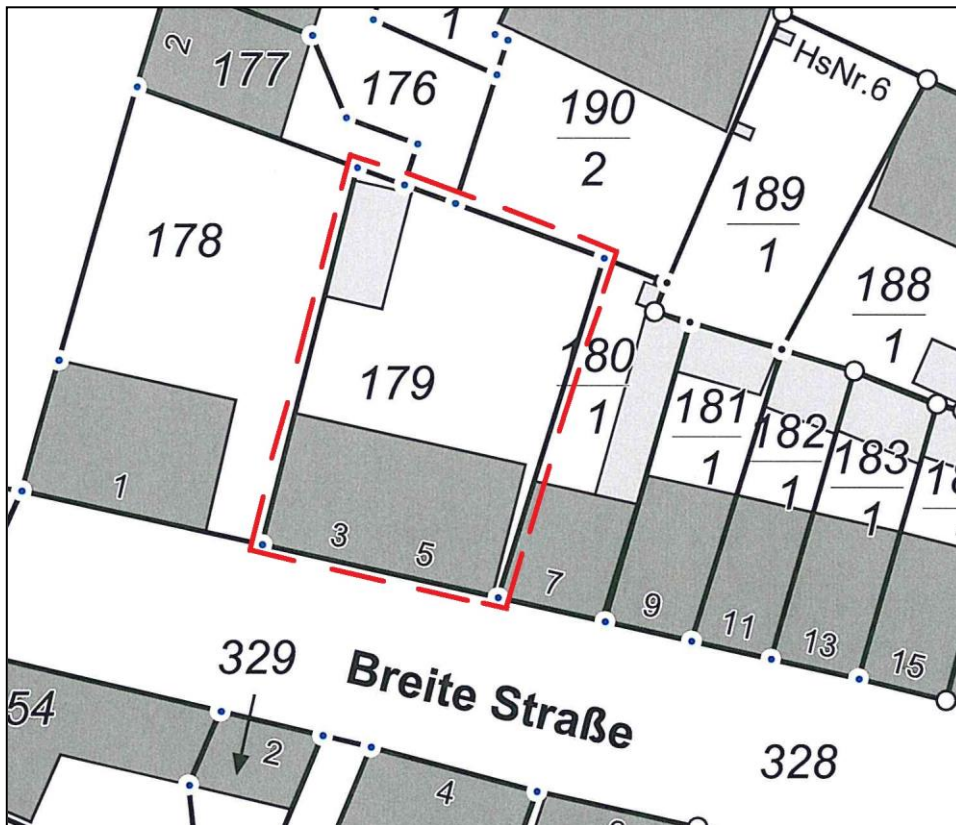




Bützow
unvermessenenes Eigentum
17EBV0018

Gemeinde: Bützow **Gemarkung:** Bützow **Flur:** 9 **Flurstück:** 179

Bestandskarte (alter Bestand)



Quelle: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem vom 19.10.2017



Landkreis Rostock
Der Landrat
Kataster- und Vermessungsamt
als untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde
Sonderungsbehörde
August-Bebel-Str. 3
18209 Bad Doberan

19. Oktober 2017

Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG – (Bützow)

Es ist beabsichtigt, in der Stadt **Bützow**, Gemarkung **Bützow**, Flur **9**, Flurstück **290 1. Wallstraße 18 und Pferdemarkt 11** (17EBV0015)

ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) - vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2255) geändert worden ist, durchzuführen.

Hierdurch sollen die Reichweiten des unvermessenen Eigentums bestimmt und somit beleihungsfähige Grundstücke geschaffen werden.

Sonderungsbehörde ist der Landkreis Rostock
 Der Landrat
 Kataster- und Vermessungsamt

Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des BoSoG durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

Die beteiligten Grundstückseigentümer und sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, an dem Verfahren durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstiger Unterlagen mitzuwirken.

Im Auftrag


Philipp
Amtsleiterin

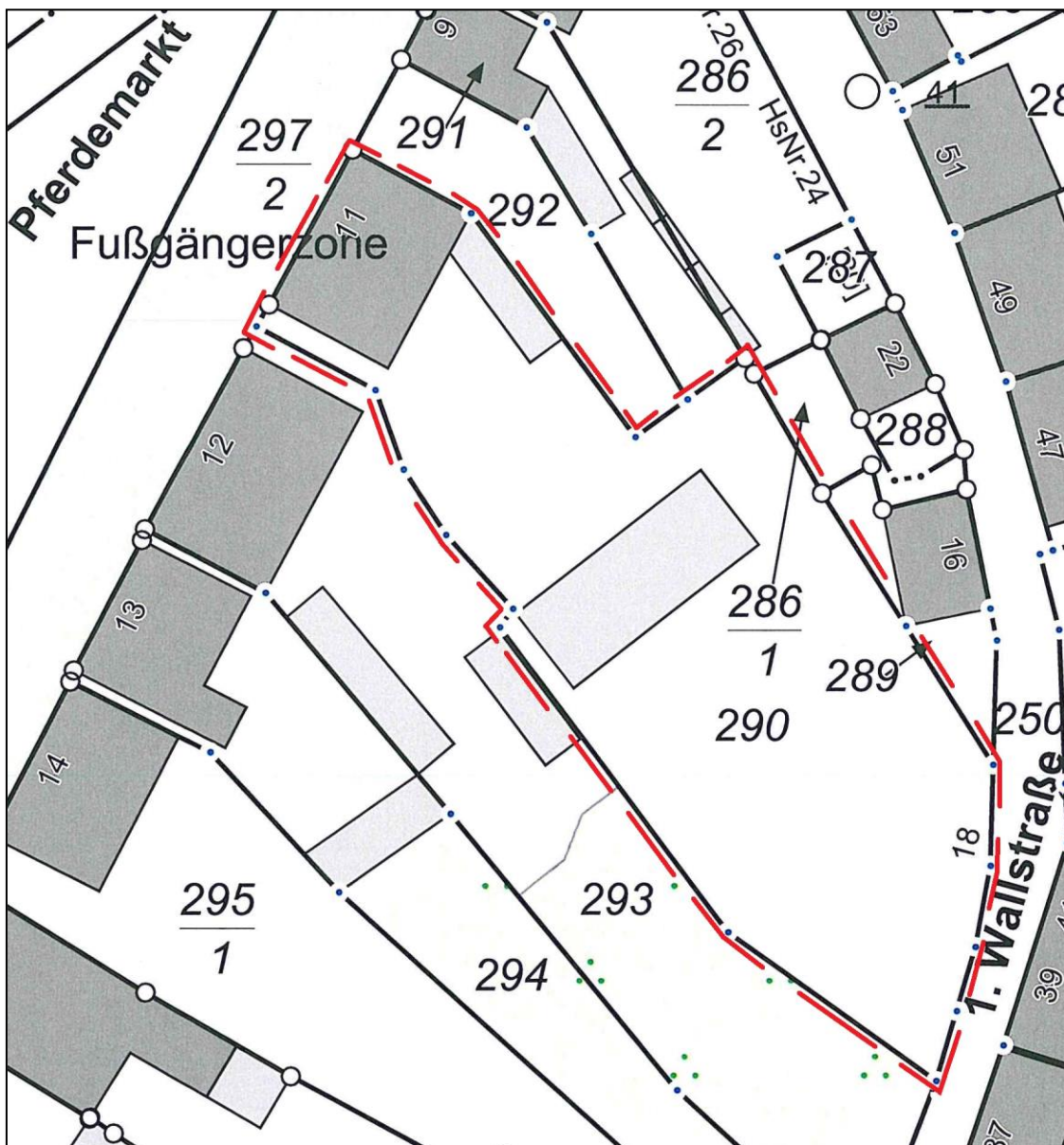




Bützow
unvermessenes Eigentum
17EBV0015

Gemeinde: Bützow **Gemarkung:** Bützow **Flur:** 9 **Flurstück:** 290

Bestandskarte (alter Bestand)



Quelle: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem vom 19.10.2017



Landkreis Rostock
Der Landrat
Kataster- und Vermessungsamt
als untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde
Sonderungsbehörde
August-Bebel-Str. 3
18209 Bad Doberan

19.10.2017

Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG – (Krakow)

Es ist beabsichtigt, in der Stadt **Krakow am See**, Gemarkung **Krakow am See**, Flur **5**, Flurstück **302 Fischerstraße 7 und 9** (17EBV0021)

ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) - vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2255) geändert worden ist, durchzuführen.

Hierdurch sollen die Reichweiten des unvermessenen Eigentums bestimmt und somit beleihungsfähige Grundstücke geschaffen werden.

Sonderungsbehörde ist der Landkreis Rostock
 Der Landrat
 Kataster- und Vermessungsamt

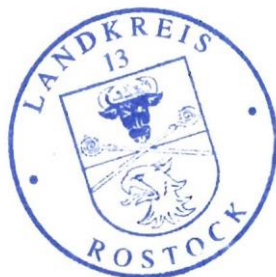
Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des BoSoG durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Das betroffene Gebiet ist in der beigegeführten Karte gekennzeichnet.

Die beteiligten Grundstückseigentümer und sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, an dem Verfahren durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstiger Unterlagen mitzuwirken.

Im Auftrag


Philipp
Amtsleiterin

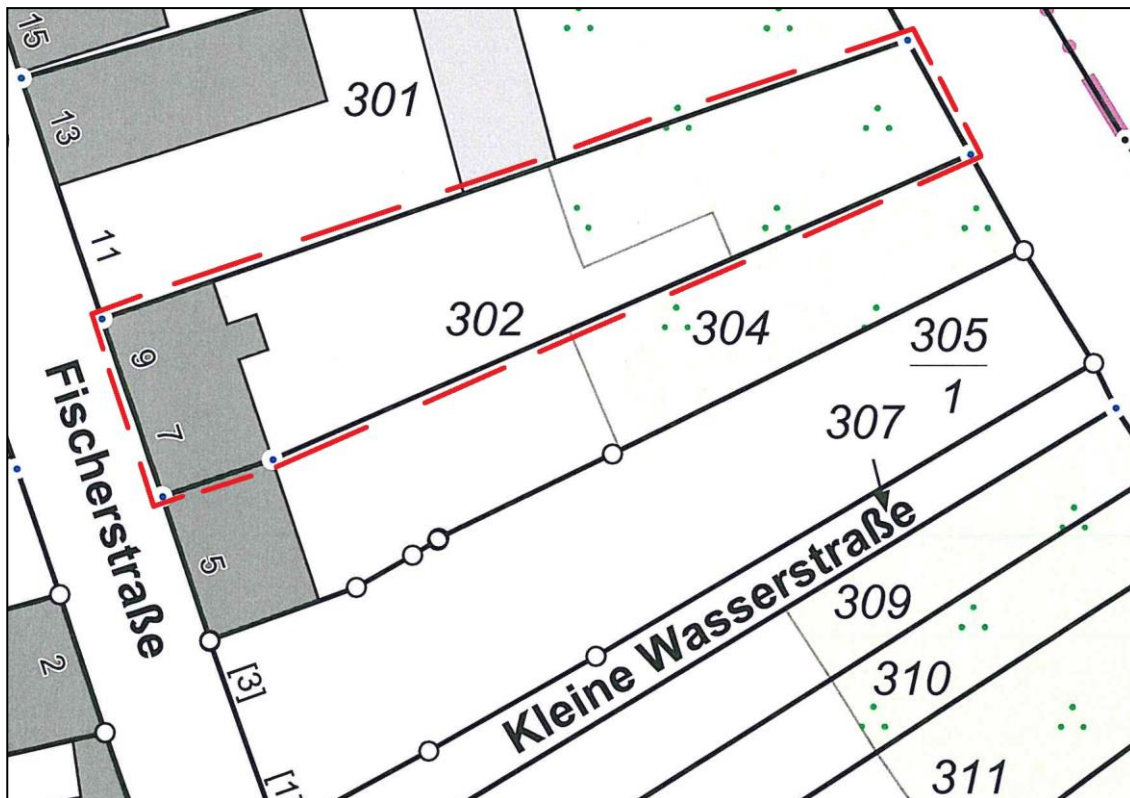




**Krakow am See
unvermessenes Eigentum
17EBV0021**

Gemeinde: Krakow am See **Gemarkung:** Krakow am See **Flur:** 5 **Flurstück:** 302

Bestandskarte (alter Bestand)



Quelle: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem vom 19.10.2017